

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/1127**

Dr. Ludwig Elle  
Serbski institut z. t./ Sorbisches Institut e. V.  
02625 Bautzen

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Dörte Schönfelder  
24105 Kiel

**Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Minderheiten- und  
Sprachenförderung im kommunalen Bereich (Gesetzentwurf der Fraktion SSW –  
Drucksache 17/522)**

1. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzungen der Gemeindeordnung, der Amtsordnung sowie der Kreisordnung für Schleswig-Holstein bezüglich des Minderheitenschutzes und der Sprachenförderung erfüllen den grundlegenden Anspruch, die Belange der nationalen Minderheiten und Sprachgruppen in den Gemeinden, Ämtern und Kreisen zu berücksichtigen.
2. Zu überprüfen wäre, inwieweit der vorgesehene gleichlautende Zusatz zu § 1 Abs. 1 GO und AO bzw. § 1 Abs. 2 KrO als Verpflichtung im Sinne der Selbstverwaltung ausreicht und nicht die Aufnahme entsprechender Ergänzungen auch in § 2 (Selbstverwaltungsaufgaben) der GO bzw. in den adäquaten §§ der AO und KrO erforderlich wäre. Es sollte ausgeschlossen werden, dass sich eine Gemeinde der Erfüllung der Verpflichtung zu Minderheiten- und Sprachförderung mittels § 2 (1) entledigt, indem sie diese auf private Vereinigungen überträgt. Es besteht ferner eine Diskrepanz insofern, als durch das FriesischG den betreffenden Gemeinden des Kreises Nordfriesland und auf der Insel Helgoland die Förderung faktisch als Pflichtaufgabe gemäß § 2 (2) GO auferlegt ist, für die übrigen Minderheiten bzw. Sprachgruppen solche gesetzlichen Grundlagen jedoch nicht bestehen und daher als freiwillig zu interpretieren sind. Sie könnten daher gemäß § 16 g GO per Bürgerentscheid revidiert werden.
3. Das FriesischG regelt die Verwendung der Minderheitensprache hinsichtlich der Ortsbeschilderung und in Siegeln und Wappen. Zu prüfen wäre, ob den Gemeinden in

den §§ 11 und 12 GO nicht generell, und entsprechend der bereits mancherorts bestehenden Praxis, ein ausdrückliches Recht eingeräumt werden sollte, zusätzlich auch traditionelle friesische bzw. dänische Ortsnamen zu führen und diese gegebenenfalls im Dienstsiegel zu verwenden.

4. Zu überprüfen wäre, inwieweit §§ 16a, 16 e und 16 f GO dahingehend (und entsprechend dem § 1 FriesischG) zu ergänzen wären, dass die Gemeinde im Sinne der Sprachförderung zur Unterrichtung der Bürger zusätzlich einer ortsüblichen Minderheitensprache bedienen kann und sich Bürger unter Verwendung dieser mit Anregungen, Beschwerden und Anträgen an die Gemeindevertretung wenden können, unter Maßgabe, dass § 82 a Abs. 2 bis 4 LVwG gilt.

### **Allgemeine Bemerkungen**

In den obigen Hinweisen wird in erster Linie auf die GO Bezug genommen, die Bemerkungen gelten sinngemäß auch, soweit relevant, hinsichtlich der AO bzw. KrO. Im Unterschied zu den Regelungen in Brandenburg und Sachsen bezgl. der sorbischen Minderheit, die räumlich auf das so genannte Siedlungsgebiet der Volksgruppe eingeschränkt sind und nur die Sorben und nicht auch beispielsweise die Roma berücksichtigen werden, ist der vorliegende Gesetzentwurf umfassender, daher aber auch allgemeiner gehalten.

Als positiv hat sich in der deutsch-sorbischen Region erwiesen, den Gemeinden und Kreisen aufzuerlegen, die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur durch eine gesonderte Satzung (Sachsen) bzw. in der Hauptsatzung (Brandenburg) zu regeln. Im vorliegenden Entwurf wird dies allerdings insofern kompensiert, als eine regelmäßige Berichterstattung erfolgen soll. Eine solche Berichterstattung ist im Falle der Sorben in den betreffenden Satzungen/Hauptsatzungen enthalten.

Bautzen, 24. 8. 2010

## **Anhang**

### **Auszüge aus Rechtsvorschriften Freistaats Sachsen und des Bundeslands Brandenburg zur Förderung der sorbischen Minderheit in den Kommunen und Kreisen**

#### **1. Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993**

##### **§ 3 Satzungen**

(3) Auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleisten die Landkreise die Rechte der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit. Die Landkreise des sorbischen Siedlungsgebietes regeln die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Gleiches gilt für die zweisprachige Benennung der Landkreise sowie der öffentlichen Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Plätze und Brücken im sorbischen Siedlungsgebiet, soweit dies nicht Aufgabe der Gemeinden ist.

(Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 30/1993, S. 577)

#### **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993**

##### **§ 15 Bürger der Gemeinde**

(4) Auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleisten die Gemeinden die Rechte der Bürger sorbischer Nationalität. Die Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes regeln die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Gleiches gilt für die zweisprachige Benennung der Gemeinden und Gemeindeteile sowie der öffentlichen Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken.

(Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993, S. 301)

#### **Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001**

##### **§ 24**

##### **Förderung der Kultur**

(2) Die Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet fördern die sorbische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen Bürger. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sind zweisprachig zu beschriften. Das Nähere regeln die Gemeinden in ihren Hauptsatzungen.

(Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 14/ 2001, S. 154 und Nr. 19/ 2007, S. 286, 329)

## **Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993**

### **§ 22**

#### **Förderung der Kultur**

(2) Die Landkreise im sorbischen Siedlungsgebiet fördern die sorbische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen Bürger. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sind zweisprachig zu beschriften. Das Nähere regeln die Landkreise in ihren Hauptsatzungen.

(Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I Nr. 22/1993, S. 398 und Nr. 15/2005, S. 210)

## **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007**

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Erstattung von Kosten**

(1) Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.

(2) [...]

Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern. Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) fördern zusätzlich die sorbische (wendische) Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben (Wenden)- Gesetzes; das Nähere regeln sie in der Hauptsatzung.

(Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19/2007, S. 286)